

## Frequently asked questions – *doc.funds*

### Was ist das Ziel von *doc.funds*

Mit *doc.funds* sollen bestehende, strukturierte Doktoratsprogramme mit einem internationalen erstklassigen Forschungs- und Ausbildungsprogramm unterstützt werden.

### Wer reicht ein?

Antragsberechtigt sind alle österreichischen Forschungsstätten mit Promotionsrecht<sup>1</sup>. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Universität gestellt werden können. Je nach Anzahl der beantragten PhD-Stellen können ca. fünf bis sieben *doc.funds*-Anträge gefördert werden. Die Förderungsverträge werden mit den Forschungsstätten geschlossen (§ 27 UG).

### Was wird eingereicht?

Beantragt wird eine Zusatzfinanzierung von fünf bis max. zehn DoktorandInnenstellen für ein an einer Universität seit mindestens zwei Jahren bestehendes strukturiertes Doktoratsprogramm.

Darzustellen ist, wie die für einen max. Zeitraum von vier Jahren beantragten Budgetmittel (siehe: <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/docfunds/>) verwendet werden: Welche Themen bzw. Forschungsfragen sollen die DoktorandInnen bearbeiten, wie fügen sich die geplanten Forschungsarbeiten in die dem Doktoratsprogramm zugrundeliegende Forschungs- und Ausbildungsstruktur ein, inwieweit kann dadurch eine Stärkung der Forschungsbasis erzielt sowie der Aufbau kritischer Masse unterstützt werden.

### Warum wird eine mindestens zweijährige Laufzeit vorausgesetzt?

In den vergangenen Jahren kam es an vielen Universitäten zu einer Um- oder auch Neustrukturierung der Doktoratsstudien. Vielfach wurden in diesem Zusammenhang universitätsinterne (strukturierte) Doktoratsprogramme eingerichtet. Die Erfahrung aus der Abwicklung des FWF-DK-Programms hat gezeigt, dass eine gewisse Anlaufzeit notwendig ist, um Strukturen und Prozesse zu implementieren, die ersten DoktorandInnen aufzunehmen und das Doktoratsprogramm letztlich in einen Regelbetrieb überzuführen. Eine bisherige Laufzeit von mindestens zwei Jahren ist schließlich sinnvoll, um im Begutachtungsprozess das Erfolgspotential des Doktoratsprogramms abschätzen zu können.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Einfachheit werden die Begriffe Forschungsstätten mit Promotionsrecht und Universitäten im Antrag synonym verwendet. Selbstverständlich sind nichtuniversitäre Forschungsstätten mit Promotionsrecht ebenfalls antragsberechtigt.

### Was ist mit strukturierter Doktoratsausbildung gemeint?

In einem strukturierten Doktoratsprogramm haben sich mind. fünf WissenschaftlerInnen mit einer nach FWF-Standards hochkarätigen Forschungsleistung (siehe [Antragsrichtlinien für Einzelprojekte](#) S. 2) und Erfahrung in der Betreuung von DoktorandInnen zusammengeschlossen.

Faculty und Ausbildungsprogramm sind durch ein gemeinsames und fokussiertes Forschungsprogramm aufeinander abgestimmt (*Ausbildung durch Forschung*), sodass exzellente, am internationalen Forschungsstand orientierte Dissertationsthemen zu erwarten sind. Doktoratsprogramme, die lediglich durch eine thematische oder disziplinäre Klammer zusammengehalten werden, reichen nicht aus.

### Welche Kriterien werden im Vollantrag erwartet?

Entscheidungsrelevant in der internationalen Begutachtung werden vier Kriterien sein:

1) die Qualität des Forschungsprogramms, 2) die Qualität der Faculty, 3) die Qualität des Ausbildungsprogramms und 4) der Beitrag der Universitäten.

#### 1. Forschungsprogramm

Vorausgesetzt wird ein fokussiertes und konsistentes Forschungsprogramm nach höchsten internationalen Maßstäben.

#### 2. Faculty

Das Doktoratsprogramm wird getragen von mindestens fünf WissenschaftlerInnen mit einer exzellenten internationalen wissenschaftlichen Qualifikation, die mindestens den Kriterien für FWF-Einzelprojekte genügt (siehe [Antragsrichtlinien für Einzelprojekte](#) S. 2) und die Erfahrung in der Betreuung von DoktorandInnen haben. Die Auswahlkriterien für die Faculty Mitglieder sollen dargelegt werden.

#### 3. Ausbildungsprogramm

Die Struktur des auf das Forschungsprogramm bezogene Doktoratsprogramm muss sich an internationalen Standards orientieren (siehe u.a. [Seven Principles of Innovative Doctoral Training](#), [European Charter for Researchers](#), [Code of Conduct for the Recruitment of Researchers](#), [Salzburg Principles and Recommendations](#) etc.). Darzustellen sind:

- a) das internationale Auswahlverfahren der DoktorandInnen
- b) das Ausbildungsprogramm für die DoktorandInnen
- c) die Betreuung (inkl. Monitoring) der DoktorandInnen sowie deren Integration in das Forschungsprogramm
- d) die Arbeitsbedingungen (inkl. Infrastruktur) für die DoktorandInnen,
- e) die Kriterien sowie das Bewertungsverfahren für einen international hochkarätigen Doktoratsabschluss

siehe dazu auch [Kurzbeschreibung doc.funds, S. 2](#)

#### 4. Beitrag der Universitäten (Grundfinanzierung)

- a) Die Universität muss sich mind. für die Förderdauer von vier Jahren zur Bereitstellung aller notwendigen Infrastruktur (Geräte, Arbeitsplätze, Räume, Verbrauchsmaterial etc.) verpflichten und die institutionelle Verankerung des Doktoratsprogramms in den universitären Regelbetrieb gewährleisten.
- b) Die Universität muss einen signifikanten Eigenbeitrag (u.a. universitätseigene Mittel und/oder Drittmittel) für die Finanzierung von weiteren DoktorandInnenstellen beisteuern. Unabhängig von der Finanzierungsquelle müssen alle DoktorandInnen des Doktoratsprogramms die gleichen Aufnahmekriterien durchlaufen und erfüllen.

Die vier Kriterien werden auf maximal 25 Seiten darzulegen sein. Anträge, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden vom FWF-Präsidium ohne internationale Begutachtung abgesetzt.

#### **Welche Regelungen gelten bei Mehrfachbeteiligungen?**

Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der Beteiligung eines/einer WissenschaftlerIn. Die Position des/der wissenschaftlichen KoordinatorIn / SprecherIn des Doktoratsprogramms kann jedoch nur in max. einem *doc.funds*-Projekt ausgeübt werden.

#### **Ab wann kann für FWF-finanzierte DKs ein Antrag eingereicht werden?**

Für laufende vom FWF-finanzierte DK-Projekte kann keine zusätzliche Finanzierung im Rahmen von *doc.funds* beantragt werden.

Eine Forschungsstätte mit Promotionsrecht kann für diese Projekte erst dann einen Antrag für *doc.funds* einreichen, wenn die ordentliche Laufzeit des DK-Projektes zum Stichtag des Ausschreibungsendes von *doc.funds*-Vollanträgen beendet ist.